

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Feiern von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Burgdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Zweck.....	2
II.	Grundlagen	2
III.	Höhe der Gebühren bei Trauungen.....	2
IV.	Höhe der Gebühren bei Bestattungen	3
V.	Höhe der Gebühren bei Kirchlicher Unterweisung.....	3
VI.	Härtefall.....	3
VII.	Rechnungsstellung.....	3
VIII.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	4
IX.	Genehmigung.....	4
X.	Auflagezeugnis.....	4

I. Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf

- für kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Reformierten Kirche angehören.
- für kirchliche Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes der Reformierten Kirche nicht angehört haben.
- für die kirchliche Unterweisung von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht der Reformierten Kirche angehören.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

II. Grundlagen

Art. 2 Grundlagen sind die Bestimmungen in Art. 45 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 3 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 sowie die Richtlinien des Synodalarats vom 19. Januar 2005 (Stand 1. August 2025) für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben. Demnach kann die zuständige Pfarrperson aus seelsorgerlichen Gründen auch Personen trauen, die beide nicht Mitglied der reformierten Kirche sind oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren.

III. Höhe der Gebühren bei Trauungen

Trauungen

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird in Form einer kostendeckenden Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung beträgt die Gebühr CHF 1'600.-- für in Burgdorf ortsansässige Personen und CHF 1'900.-- für auswärtige Personen. Darin enthalten sind der mit der Feier verbundene Personalaufwand (Pfarrperson, Sigrist:in, Verwaltung) sowie die Benützung der Kirche. Vom 1. Oktober bis 30. April wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von CHF 120.-- verrechnet.

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, wenn die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet. Reisespesen oder andere Auslagen werden separat in Rechnung gestellt.

⁴ Wird eine musikalische Begleitung durch die Organistin bzw. den Organisten der Kirchgemeinde gewünscht, werden zusätzlich CHF 300.-- in Rechnung gestellt.

IV. Höhe der Gebühren bei Bestattungen

Bestattungen

Art. 4¹ Die Gebühr wird in Form einer kostendeckenden Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Bestattung mit Benützung der kirchlichen Räume beträgt die Gebühr CHF 1'300.-- für in Burgdorf ortsansässige Personen und CHF 1'700.-- für auswärtige Personen. Darin enthalten sind der mit der Bestattung verbundene Personalaufwand (Pfarrperson, Sigrist:in, Verwaltung) sowie die Benützung der Kirche. Im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 30 April) wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von CHF 120.-- verrechnet.

³ Werden für die Bestattung keine kirchlichen Räume genutzt, beträgt die Gebühr CHF 770.-- (Pfarrperson, Sigrist:in, Verwaltung).

⁴ Wird eine musikalische Begleitung durch die Organistin bzw. den Organisten der Kirchgemeinde gewünscht, werden zusätzlich CHF 300.-- in Rechnung gestellt.

V. Höhe der Gebühren bei Kirchlicher Unterweisung

Kirchliche
Unterweisung

Art. 5¹ Taufen, Konfirmationen oder die Teilnahme am Unterricht der kirchlichen Unterweisung (KUW) sind gebührenfrei.

² Bei Ausflügen oder Lagern, die im Rahmen der kirchlichen Unterweisung angeboten werden, kann der Kirchgemeinderat eine angemessene zusätzliche Kostenbeteiligung der Teilnehmenden verlangen.

VI. Härtefall

Härtefall

Art. 6¹ Auf Gesuch des/der Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

VII. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

Art. 7¹ Die Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungspflelegesetzes. Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

³ Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Kasualhandlung erbracht wird.

Verzugszins

Art. 8 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Kasualhandlung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 9 ¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben vom 12. Dezember 2005.

IX. Genehmigung

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 14. Juni 2026 beschlossen.

Inès Walter Grimm
Co-Präsidentin

Annette Wisler Albrecht
Co-Präsidentin

Denise Hunziker
Sekretärin

X. Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 14. Mai bis 14. Juni 2026 (vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Reformierten Kirche Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan (ePublikation) am 14. Mai 2026 bekannt gemacht.

Burgdorf, 14. Mai 2026

Denise Hunziker
Sekretärin